



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.3
INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN - ZULASSUNG



Merkblatt zum Antrag auf Zulassung (Nicht-EU)

Antragsabgabe:

Bewerbungsfrist für das Wintersemester: **15. Juli**

Bewerbungen zum WS 2021/22 können wegen der Corona-Pandemie bis zur Nachfrist am 31. Juli 2021 eingereicht werden, dies führt aber zu einer weitaus längeren Bearbeitungsdauer. Die Nachfrist gilt ausdrücklich nicht für Bewerbungen zum Studienkolleg.

Bewerbungsfrist für das Sommersemester: **15. Januar**

Bitte beachten Sie, dass Anträge/Bewerbungen bis spätestens zu diesen Terminen vollständig mit unten genannten Unterlagen eingegangen sein müssen (es gilt das Datum des Posteingangs).

Zulassungsbeschränkungen/Zuständigkeiten: Für zulassungsbeschränkte (NC-) Fächer sowie das Studienkolleg München sind Nachreichungen (zum Beispiel Zeugnisse, Sprachnachweise) aufgrund vergaberechtlicher Vorschriften grundsätzlich nicht zulässig. Für sogenannte **Bildungsinländer** (deutsche Hochschulzugangsberechtigung und ausländische Staatsbürgerschaft) ist das Referat III.2 (Studentenkanzlei) zuständig. Dies gilt auch für Bildungsausländer (ausländische Hochschulzugangsberechtigung und Staatsbürgerschaft) mit einem deutschen Hochschulabschluss, die ihr Studium konsekutiv fortsetzen möchten.

Zahlreiche Studiengänge setzen darüber hinaus das Bestehen einer **Eignungsfeststellungsprüfung** bzw. ein **Studienorientierungs-/Voranmeldeverfahren** voraus, für die – unabhängig vom Antrag auf Zulassung – eine zusätzliche, fristgerechte Anmeldung über die Webseite des jeweiligen Studienganges notwendig ist. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob beim Studiengang Ihrer Wahl eine Eignungsprüfung/Studienorientierung/Voranmeldung erforderlich ist und bis wann Sie sich beim jeweiligen Institut anmelden müssen. Informationen und eine Liste aller Studiengänge finden Sie unter www.lmu.de/studienangebote.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- für grundständige Studiengänge (Bachelor und Staatsexamen): amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung in der jeweiligen Landessprache (kann aus mehreren Teilen bestehen und eine Hochschulaufnahmeprüfung beinhalten)
- für grundständige Studiengänge (Bachelor und Staatsexamen): amtlich beglaubigte Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnisse in folgenden Sprachen müssen nicht übersetzt werden: englisch, französisch, italienisch, katalanisch, lateinisch, portugiesisch, rumänisch, spanisch)
- für alle Studiengänge: amtlich beglaubigte Kopien aller Universitätszeugnisse, Abschlussurkunden und Transcript of Records (mit Notenlegende), gegebenenfalls Diploma Supplements in der Landessprache und in der Übersetzung (sofern notwendig, siehe oben). Bewerber aus den USA benötigen Transcripts in einem geschlossenen Umschlag. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Beglaubigung und Übersetzung, siehe Informationsblatt: „Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen“
- ein Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern ist erforderlich für Absolventen des Internationalen Bakkalaureates (IB), die das endgültige Zeugnis noch nicht erhalten haben, für Bewerber aus den USA (außer es liegt bereits ein Bachelor-Abschluss vor), ebenso für Bewerber aus Afghanistan. Bewerber aus der Volksrepublik China und Vietnam legen das Originalzertifikat der „Akademischen Prüfstelle bei der Deutschen Botschaft“ vor. Die Internationale Zulassung behält sich vor, auch in anderen Einzelfällen ohne Angabe eines Grundes einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle zu verlangen.
- **Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (siehe Rückseite)**
- lückenloser Lebenslauf bis zum Datum der Antragsabgabe
- Immatrikulations- und Studienverlaufsbescheinigungen aller besuchten deutschen Hochschulen (bei Anträgen auf Fachwechsel/Hochschulwechsel ist der Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen unbedingt erforderlich; ohne Leistungsnachweise werden keine Studienplätze vergeben)
- bei Master- und Promotionsstudiengängen eine schriftliche Genehmigung des jeweiligen Master- bzw. Promotionsstudienganges oder des zuständigen Promotionsausschusses
- bei Einstufung in ein höheres Fachsemester Anrechnungsbescheid des zuständigen Prüfungsamtes
- Offizieller Nachweis über Namensänderungen (zum Beispiel durch Heiratsurkunde)

Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse:

- Offizieller Nachweis durch das Abschlusszeugnis einer deutschen höheren Bildungseinrichtung (Gymnasium, Fachhochschule, Hochschule, Studienkolleg) oder eines entsprechenden Abschlusszeugnisses aus Österreich, Luxemburg, Südtirol oder der deutschsprachigen Schweiz
- Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2)
- Goethe-Zertifikat C2: Großes deutsches Sprachdiplom
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 in allen 4 Teilfertigkeiten (falls eine Niveaustufe mit weniger als 4 Punkten bestanden wird, kann der Test nicht akzeptiert werden)
- Sprachzeugnis der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland Stufe II
- „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
- Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2)
- „telc Deutsch C1 Hochschule“

Zulassungsfreie Fächer: Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist ein Nachweis über die aktuelle Teilnahme (nicht älter als 12 Monate) an einem Deutschintensivkurs ausreichend, der mindestens der **Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens** entspricht. Sprachschulen im Ausland müssen vom Goethe-Institut zertifiziert sein. Sie erhalten dann einen vorläufigen Zulassungsbescheid mit Einladung zur Teilnahme an der DSH 2-Prüfung. Eine spätere Immatrikulation kann in diesem Fall nur vorgenommen werden, wenn zusätzlich zu den anderen Unterlagen das Zeugnis über das Bestehen der DSH 2-Prüfung oder eine der anderen oben genannten Prüfungen nachgewiesen wird.

Bitte beachten Sie, dass ein Universitätsstudium der deutschen Sprache im Ausland nicht den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse durch eine der oben genannten Prüfungen ersetzt.

Bei einem **Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung (Studienkolleg München)** ist ebenfalls ein Nachweis über die aktuelle Teilnahme an einem Deutschintensivkurs mindestens der Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens ausreichend. Anschließend müssen alle Bewerber vor Aufnahme in das Studienkolleg eine Mathematik- und eine Deutschprüfung ablegen (und für den W-Kurs einen Einstufungstest in die englische Sprache). Bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung muss bei Wiederbewerbung ein erneuter Nachweis über die Teilnahme eines aktuellen weiterführenden Intensivsprachkurses auf einem höheren Niveau als dem zuvor besuchten nachgewiesen werden.

Wichtig: Schicken Sie keine Originalzeugnisse oder Originalübersetzungen. Senden Sie uns bitte nur amtlich beglaubigte Kopien Ihrer Originalzeugnisse und Ihrer Originalübersetzungen zu. Während des gesamten Bewerbungs- und Immatrikulationszeitraumes verbleiben alle Unterlagen bei der Internationalen Zulassung und können nicht mehr ausgehändigt werden, auch nicht für kurze Zeit. Bitte beachten Sie, dass eine Rücksendung von Unterlagen auf Anfrage möglich ist. Unterlagen können 3 Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich angefordert werden. Bitte teilen Sie uns hierzu in einem Brief mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift Ihre Postadresse mit und legen Sie eine Kopie des Reisepasses bei. Bei Nichtabholung sowie Nicht-Immatrikulation werden Anträge grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres datengeschützt entsorgt. Für den Verlust von Bewerbungsunterlagen wird keine Haftung übernommen.

Bearbeitungszeit der Anträge. Nach dem Bewerbungsschluss ist die Internationale Zulassung zur Antragsbearbeitung jeweils zwei bzw. drei Wochen geschlossen. Eine Zu- oder Absage für einen Studienplatz an der LMU erfolgt ausschließlich durch einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid der Internationalen Zulassung. Bescheide können frühestens 4 bis 5 Wochen nach Bewerbungsschluss postalisch (Ablehnungsbescheide) oder per Email (Zulassungsbescheide) verschickt werden. Bitte sehen Sie in dieser Zeit von Nachfragen zum Stand der Studienplatzvergabe ab.

Frühzeitige Beantragung des Studentenvisums. Bitte kümmern Sie sich frühzeitig um die Beantragung eines Studentenvisums bei der Deutschen Botschaft in ihrem Heimatland, da die Bearbeitung des Visums sehr zeitaufwendig ist und in der Regel mehrere Wochen benötigt. Als Nachweis benötigen Sie den Zulassungsbescheid.

Stand: 29.04.2021
Änderungen vorbehalten